

Statuten

Artikel 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen „ Marionettenbühne Gelb - Schwarz“ besteht ein konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das Krippenspiel von Heinrich Danioth zu erhalten, sowie weitere Marionettenstücke und Puppenspiele in unregelmässigen Folgen aufzuführen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person sein, die gewillt ist, an der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuwirken und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch bei wiederholter Nichtbezahlung der Jahresbeiträge.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

Artikel 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich alle 2 Jahre statt. Auf Wunsch eines Fünftels der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes können auch ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher bekannt zu geben

Anträge von Mitgliedern , die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen , sind mindestens eine Wochen vorher dem Präsidenten einzureichen

Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Vereinsberichtes
3. Genehmigung der Vereinsrechnung und des Revisionsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
9. Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 8 Verfahren

Jedes Mitglied hat eine Stimme

Es gilt das einfache Handmehr der Anwesenden. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 9 Vorstand Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er konstituiert sich selbst.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Führung der Vereinsgeschäfte
4. Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist.
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Inszenierungen

Artikel 10 Zeichnungsbefugnis

Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- Einnahmen von Aufführungen
- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Beiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann den Verein auflösen.

Ein allfälliges Vermögen bleibt während 10 Jahren einem ähnlichen Nachfolgeverein reserviert. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen an den Kunstverein Uri

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Altdorf den 4. Mai 2004

Präsident/in Aktuar/in
Trudi Müller Fredy Schön